

Stellungnahme(n) (Stand: 15.05.2024)

Sie betrachten: B-Plan Südlich An der Piwipp (01/009)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.12.2019 - 20.01.2020

Behörde: **Stadt Düsseldorf: Amt 67 - Stadtentwässerungsbetrieb**

Frist: 20.01.2020

Stellungnahme: Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 20.01.2020 , Aktenzeichen:
67/201.3_Sch

Bebauungsplanverfahren Nr. 01/009 – Südlich An der Piwipp –
(Gebiet zwischen der Ulmenstraße im Westen, der Straße „An der
Piwipp“ im Norden, dem Werksgelände von Mercedes-Benz im Südosten
und dem Großmarkt im Süden)

Ermittlung planerischer Grundlagen
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 01/009 Südlich An der
Piwipp sind dem Stadtentwässerungsbetrieb im Rahmen der Ermittlung
planerischer Grundlagen zur Äußerung vorgelegt worden.

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine
Bedenken gegen den B-Plan-Entwurf.

Folgender Hinweis und Ergänzungen sind zu berücksichtigen:

Kapitel 5.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung:
Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Klärwerks Düsseldorf-
Nord. Die abwassertechnische Erschließung ist grundsätzlich gesichert.
Es besteht keine Verpflichtung zur ortsnahen
Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz
(LWG) NW in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
da das Plangebiet bereits kanaltechnisch erschlossen ist und nicht
erstmalig bebaut wird. Das abzuleitende Abwasser ist somit der
vorhandenen Mischwasserkanalisation in der Straße An der Piwipp
zuzuführen.

Eine Einleitbeschränkung ist für das Einzugsgebiet wahrscheinlich nicht
zu erwarten.

Durch den Bereich westlich des Getränkehandels verläuft von Süden nach Westen eine Entwässerungsleitung DN 450, welche sich im Besitz des Amtes für Verbraucherschutz befindet. Im weiteren Verfahren sind die zukünftige Nutzung sowie rechtliche Belange zu klären.

Grundsätzlich orientiert sich die Rückstauenebene satzungsgemäß an den Oberflächenverhältnissen am jeweiligen Anschlusspunkt. Maßgebende Rückstauenebene ist die Straßenoberkante am Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalisationsnetz, die an keiner Stelle unterschritten werden darf. Andernfalls hat sich der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen gegen schädlichen Rückstau aus dem Kanalnetz zu schützen. Details sind mit dem SEBD abzustimmen.

Kapitel 5.4.3 Oberflächengewässer

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Kapitel 5.4.4 Wasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich einer Wasserschutzzone.

Kapitel 5.6.4 Überflutungsschutz im Rahmen urbaner Sturzfluten

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Eine dieser Karten gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Betroffenheit zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen hohe Wasserstände erreicht werden können, was bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen ist. Hierzu ist ein wasserwirtschaftliches Fachgutachten vom Investor durch ein fachlich versiertes Ingenieurbüro zu erstellen.

Um die Entstehung und die Auswirkungen von Sturzfluten minimieren zu können, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Versiegelung (z.B. Platzgestaltung durch Grünflächen, Ausbildung von Gründächern)
- Gestaltung von abflusssensiblen Gelände (z.B. Geländeneigung vom Gebäude weg, Ausbildung von Notwasserwegen, Bereitstellung von Retentionsräumen)
- Anpassung der Gebäudearchitektur (z.B. Gebäudeöffnungen, wie Zufahrten Tiefgarage, Eingänge, Bodenfenster, außerhalb von Geländesenken und von Geländeneigung abgewandt)

Dadurch sind bei der Planung insbesondere zu berücksichtigen:

- die topografischen Gegebenheiten und Abflüsse außerhalb des Plangebietes
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten
- Fließwege innerhalb des Plangebietes
- natürliche Überflutungsgebiete
- Festsetzungen der Gelände- und Straßenausbauhöhen: Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll.
- Im Einzelfall sollte geprüft werden, inwieweit überflutungsgefährdete Bereiche von Bebauungen freigehalten werden können.
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung Spielplatzfläche im Geländetiefpunkt als Multifunktionale Fläche).

Für besonders gefährdete Bereiche: sollten frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere: Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in den Untergeschossen, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden.

Anhänge: -

Nachträge: -
manuelle -
Einträge: